Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 218.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten März 1814., betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken.

Da durch die bisherigen kriegerischen Ereignisse ein großer Theil der außerhalb den Festungen oder zwischen ihren Außenwerken belegenen Vorstädte und Gebäude theils zufällig theils absichtlich gewaltsam zerstört worden ist; so will Ich in der Erwägung, daß dergleichen Vorstädte und Gebäude nicht nur der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen höchst nachtheilig sind, sondern auch weil sie bei jeder ähnlichen Gelegenheit der Zerstörung ausgesetzt sind, ihren Besitzern selbst zum Verderben gereichen, mithin in beiden Beziehungen dem Staate schädlich sind, hiermit befehlen:

1) daß alle im Laufe des Krieges zerstörte Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken in keinem Falle eher, als bis nach hergestelltem Frieden wieder aufgebaut werden sollen; und

2) daß nach wiederhergestelltem Frieden, zuvor genau und sorgfältig durch sachverständige Militair- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden soll, welche von dergleichen zerstörten Gebäuden ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung wieder erbaut werden können und welche dagegen nicht wieder erbaut werden dürfen, wenn gleich die Eigenthümer im Besitz des Grundstücks verbleiben. Es soll sodann gehörig darüber berichtet und Vorschläge eingereicht werden, wie und auf welche Art die Besitzer solcher Grundstücke, auf denen kein Gebäude wieder erbaut werden darf, anderweit zu entschädigen seyn würden; wobei zugleich ausgemittelt werden soll, unter welchen Beschränkungen und Bedingungen der Wiederaufbau zerstörter Gebäude



(Ausgegeben zu Berlin den 28sten April 1814.)

und die Benutzung der Grundstücke den Besitzern zu gestatten seyn möchte.

Das Allgemeine Krieges-Departement und das Departement der allgemeinen Polizei werden dem gemäß das Erforderliche sogleich verfügen und die Militair-Gouvernements danach instruiren.

Hauptquartier Chaumont, den 12ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
das allgemeine Krieges- und allgemeine Polizei-Departement.

(No. 219.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten März 1814., betreffend die Bestimmung: daß der aus dem Domainenverkauf zu erlangende Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehen sey.

Da der Domainen-Verkauf zu einer für die Veräußerung von Grundbesitz so ungünstigen Zeit lediglich deshalb geschieht, um den daraus zu erlangenden Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehen; so ist es, nach Ihrem Antrage vom 27sten Februar c. allerdings nicht zulässig, diese Absicht durch Anwendung Meiner Kabinetsbefehle vom 14ten August und 17ten November v. J. wegen Suspension aller Exekution gegen Grundbesitzer auf Kapital- und Zinsforderung bei rückständigen Kaufgeldern von den in neuern Zeiten veräußerten Domainen ꝛc. zu vereiteln.

Die Käufer müssen also zur Zahlung in den bestimmten Terminen, um so mehr angehalten werden, als bei ihnen diejenigen Umstände, welche jene Kabinetsbefehle veranlaßt haben, gar nicht in dem Grade vorhanden sind, wie bei den übrigen Grundbesitzern.

Nach dieser Bestimmung haben Sie überall das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Chaumont, den 10ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

---

(No. 220.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten März 1814., betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743. ergangenen Edikts.

Da das Edikt vom 4ten April 1743. die Zeit, nach deren Ablauf die auf die Pommerschen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Guth erklärt werden können, ohne Nothwendigkeit auf drei Jahre bestimmt; so will Ich, daß diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft seyn und dagegen das kürzere Verfahren, welches das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 15. §. 84. und Theil I. Tit. 9. §. 31 bis 42. vorschreibt, auch in Pommern eingeführt werden soll. Ich beauftrage Sie, dem gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.